Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1432

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

— Drucksache V/886 —

A. Bericht des Abgeordneten Schulhoff

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 55. Sitzung am 14. September 1966 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat den Entwurf am 7. Dezember 1966, 18. und 26. Januar 1967 beraten; der Finanzausschuß hat die Vorlage am 24. November 1966, 7. Dezember 1966 und 2. Februar 1967 behandelt.

Nach dem Entwurf soll die Heizölbesteuerung zum Satz von 25 DM/t schweren und 10 DM/t leichten Heizöls bis zum 30. April 1971 verlängert werden. Sie würde nach dem geltenden Recht am 1. Mai 1967 auf die Hälfte dieser Sätze sinken und am 30. April 1969 wegfallen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kohle zur Überwindung der strukturbedingten Schwierigkeiten weiterer Hilfsmaßnahmen bedarf. Die Mittel aus der Heizölbesteuerung werden benötigt, um sie zu finanzieren.

Der Bundesrat hat im ersten Durchlauf vorgeschlagen, den Entwurf durch eine Bestimmung über eine strenge Zweckbindung des Aufkommens aus der Heizölbesteuerung für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt zu ergänzen. Er will damit sicherstellen, daß die Heizölsteuer nicht zu einer Finanzquelle für allgemeine Haushaltszwecke werde. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß vertreten grundsätzlich die gleiche Auffassung. Der Finanzausschuß gibt aber der elastischeren Fassung den Vorzug, den die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen hat. Sie gestattet einen Ausgleich unter den Rechnungsjahren, wenn sich das Heizölsteueraufkommen und der Mittelbedarf für Hilfsmaßnahmen in dem einen oder dem anderen Jahr nicht entsprechen.

Ein Antrag, die Steuer für schweres Heizöl ab 1. Januar 1970 auf 20 DM/t zu senken, ist abgelehnt worden. Nach den Vorstellungen einer Minderheit des Ausschusses sollte durch eine solche Degression deutlich gemacht werden, daß die Heizölsteuer nur eine für einen bestimmten Zweck vorgesehene vorübergehende Belastung sein solle, nicht aber eine dauernde Quelle für Fiskaleinnahmen. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Auffassung, daß dies schon in der zeitlichen Begrenzung klar genug zum Ausdruck käme.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1967

Schulhoff

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/886 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Schulhoff**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1004), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), erhält die folgende Fassung:

„(2) Schweröle, Reinigungsextrakte und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zum unmittelbaren Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, Schweröle und Reinigungsextrakte bis zum 30. April 1971

a) Gasöle zum Steuersatz von 1,— DM

b) andere Schweröle und Reinigungsextrakte zum Steuersatz von 2,50 DM

für 100 kg, ab 1. Mai 1971 unversteuert."

Artikel 2

Das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans zur Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten, zur Absatzförderung und zur Rationalisierung im Steinkohlenbergbau.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich tritt Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) außer Kraft.